

Ausfertigung der Beschlüsse der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vom 07. Oktober 2009

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes hat in ihrer Sitzung vom 07.10.2009 mit der gemäß § 3 Ziffer 7 der Satzung vom 23. Oktober 2001, erforderlichen Mehrheit der Stimmen die nachstehenden Satzungsänderungen beschlossen:

§ 13 Altersrente und Kapitalabfindung erhält folgende Neufassung:

§ 13 Ziffer 1 wird wie folgt geändert bzw. neu gefasst

Die lebenslange Altersrente wird auf Antrag nach Vollendung des **67.** Lebensjahres gewährt. Der Anspruch auf Altersrente entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Vollendung des **67.** Lebensjahres folgt.

Neu Ziffer 2

Abweichend von vorstehender Ziffer 1 erreichen Mitglieder, die vor dem 01.01.1949 geboren sind, die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Für Mitglieder, die nach dem 31.12.1948 geboren sind, ergibt sich die Altersgrenze aus der nachfolgenden Übersicht:

Geburtsjahr	Altersgrenze
1949	65 Jahre und 1 Monat
1950	65 Jahre und 2 Monate
1951	65 Jahre und 3 Monate
1952	65 Jahre und 4 Monate
1953	65 Jahre und 5 Monate
1954	65 Jahre und 6 Monate
1955	65 Jahre und 7 Monate
1956	65 Jahre und 8 Monate
1957	65 Jahre und 9 Monate
1958	65 Jahre und 10 Monate
1959	65 Jahre und 11 Monate
1960	66 Jahre
1961	66 Jahre und 1 Monat
1962	66 Jahre und 2 Monate
1963	66 Jahre und 3 Monate
1964	66 Jahre und 4 Monate
1965	66 Jahre und 5 Monate
1966	66 Jahre und 6 Monate
1967	66 Jahre und 7 Monate
1968	66 Jahre und 8 Monate
1969	66 Jahre und 9 Monate
1970	66 Jahre und 10 Monate
1971	66 Jahre und 11 Monate
1972	67 Jahre

In den in dieser Ziffer 2 genannten Fällen entsteht der Anspruch auf Altersrente mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Altersgrenze erreicht wird.

Ziffer 3 unverändert vorher Ziffer 2

Der Anspruch auf Altersrente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte stirbt.

Ziffer 4 vorher Ziffer 3

Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist die Zahlung der geschuldeten Beiträge für mindestens 12 Monate; für die Erfüllung dieser Mindestbeitragszeit gelten Zeiten, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt worden ist, als mit Beiträgen belegt. Ist diese Voraussetzung **bei Erreichen der Altersgrenze** nicht erfüllt, erhält das Mitglied Kapitalabfindung gemäß nachstehender Ziffer 6, sofern es nicht Anwartschaften auf Rente wegen Alters oder Berufsunfähigkeit in einem Versorgungssystem eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union - ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland - oder eines gleichgestellten anderen Staates besitzt.

Ziffer 5 vorher Ziffer 4

Die Regelung in vorstehender Ziffer 4 gilt nicht, wenn die Anwartschaft auf Altersrente eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erreicht oder übersteigt. In diesem Fall findet keine Kapitalabfindung statt.

Ziffer 6 unverändert vorher Ziffer 5

Die Kapitalabfindung beträgt 90 % des Barwertes der von dem Mitglied auf der Grundlage seiner Beitragszahlung erreichten Rentenanwartschaft. Der Barwert ist das Produkt von erworbener monatlicher Rentenanwartschaft und Jahresregelpflichtbeitrag dividiert durch den Rentensteigerungsbetrag

Ziffer 7 neu

Auf Antrag wird die Altersrente vor dem Erreichen der Altersgrenze, frühestens jedoch ab dem Monat, der auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt, gewährt. Bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme mindert sich die Rente um 0,4 v.H. für jeden Monat vor Erreichen des Regelrentenalters.

Folgende Paragraphen werden darüber hinaus geändert:

1. in § 14 Absatz 1 Ziffer 7 c wird das Wort 65 durch 67 ersetzt
2. in § 16 Ziffer 2 wird 65 durch 67 ersetzt
3. in § 31 wird die Zahl 65 durch 67 ersetzt

Die vorstehende Satzungsänderung von §13 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

§ 23 Versorgungsausgleich erhält folgende Neufassung:

1. Ist ein Mitglied oder ein leistungsberechtigtes ehemaliges Mitglied des Versorgungswerks in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet – sofern nicht eine externe Teilung gemäß § 14 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) durchgeführt wird – die interne Teilung nach dem VersAusglG statt.

2. Hat das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes rechtskräftig übertragen, werden vom Versorgungswerk zulasten der Anwartschaften der ausgleichspflichtigen Person für die ausgleichsberechtigte Person Anwartschaften begründet oder verstärkt. Sind beide Beteiligte Mitglieder oder leistungsberechtigte ehemalige Mitglieder des Versorgungswerks und sind deren beider Anrechte intern geteilt, erfolgt der Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung.
3. Bei der internen Teilung ist der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf eine Altersrente nach § 13 der Satzung und die Hinterbliebenenversorgung auf Waisenrenten nach § 18 der Satzung für Kinder aus der Ehe mit dem ausgleichspflichtigen Ehegatten beschränkt.
Als Ausgleich für diese Beschränkung erhöht sich der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Altersrente um einen Zuschlag in Höhe von 13%, falls diese am Ende der Ehezeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Die Beschränkungen des Absatz 3 gelten nicht, wenn die ausgleichsberechtigte Person Mitglied des Versorgungswerkes ist.
5. Die Durchführung des Versorgungsausgleichs – sei es im Wege der externen oder der internen Teilung – führt nicht dazu, dass die ausgleichsberechtigte Person Mitglied des Versorgungswerkes wird. Eine Aufstockung eines im Wege der internen Teilung durch die ausgleichsberechtigte Person erworbenen Anrechts ist ausgeschlossen, es sei denn die ausgleichsberechtigte Person ist gemäß § 6 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 selbst Mitglied des Versorgungswerks. Dementsprechend ist ein Ausgleichsberechtigter, der im Wege des Versorgungsausgleichs ein Anrecht im Versorgungswerk erworben hat und bisher nicht Mitglied des Versorgungswerkes war, weder verpflichtet, noch berechtigt, einen Beitrag im Sinne der §§ 24 ff. an das Versorgungswerk zu leisten.
6. Maßgebliche Bezugsgröße für die Bestimmung des Ehezeitanteils und den Ausgleichswert des Anrechts im Sinne des § 5 Abs. 1 VersAusglG sind
 - a.) der auf die Ehezeit bezogene persönliche durchschnittliche Beitragsquotient des Mitglieds; sowie
 - b.) die Anzahl der Jahre der Ehezeit, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen oder durch Zurechnungszeiten belegte Mitgliedschaft bestand.
7. Die Veränderung der Versorgungsanwartschaften des ausgleichsverpflichteten Mitglieds berechnet sich wie folgt: das Produkt von übertragener Anwartschaft und Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt wird durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt.

$$[\text{Veränderungsbetrag} = (\text{übertragene Anwartschaft} \times \text{Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt}) : \text{Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende}]$$
 Der so ermittelte Betrag wird von der Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Mitglieds, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergeben würde, abgezogen.
8. Ein Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Rentenanwartschaften oder Rentenansprüche ganz oder teilweise durch Sonderzahlungen ausgleichen. Diese sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Kalenderjahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu leisten, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungsfalles.
 Hat das Mitglied bereits bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rentenleistungen bezogen, so können Sonderzahlungen abweichend von Satz 2 nur bis zur Gewährung einer Rente aus einem späteren Versorgungsfall des Mitglieds

erbracht werden. Die Höhe der Sonderzahlung errechnet sich, indem das Produkt von übertragener Anwartschaft und Jahresregelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt wird.

Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen; sie dürfen im Einzelfall einen Regelpflichtbeitrag nicht unterschreiten. Sonderzahlungen können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.

§ 23 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

9. Ein Mitglied kann durch den Versorgungsausgleich und die für die Ehezeit gezahlten Beiträge keine höheren Rentenanwartschaften erwerben, als wären für die Ehezeit 130 vom Hundert des jeweiligen Regelpflichtbeitrages gezahlt worden.
10. Das Versorgungswerk ist berechtigt, die bei der internen Teilung entstehenden Kosten zu gleichen Teilen mit den Anrechten der ausgleichspflichtigen und ausgleichsberechtigten Person zu verrechnen, soweit die Kosten angemessen sind. Eine Verrechnung gemäß vorstehendem Satz 1 ist nicht vorzunehmen, wenn die bei der internen Teilung entstehenden Kosten durch die ausgleichsverpflichtete oder die ausgleichsberechtigte Person innerhalb von vier Wochen nachdem das Versorgungswerk sie hierzu aufgefordert hat, erstattet werden.
11. Im Übrigen gelten für den Versorgungsausgleich ergänzend die Regelungen des Versorgungsausgleichsgesetzes.
12. Für Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 VersAusglG das bis zum 31.08.2009 geltende Recht anzuwenden ist, gilt § 23 in der am 31. 08. 2009 geltenden Fassung weiter.
13. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs zu erlassen.
14. Die vorstehende Neufassung von § 23 der Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden in der 7. Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vom 07.10.2009 beschlossen und vom Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 21.10.2009 genehmigt. Sie wurden im Amtsblatt des Saarlandes Nr.47/09 S.1805 ff. veröffentlicht.

ausgefertigt
Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
Der Präsident
RA. JR. Eberhard Gelzeichter